



Stand vom / Version: 30.05.2023 / 1.0

Federführung: Referat 32

In Kraft seit: 31.05.2023

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Bremen, 30.05.2023

Erlass

SI 3-82/100

**Umsetzung von Akteneinsichtsgesuchen der/des unabhängigen Polizeibeauftragten
für die Freie Hansestadt Bremen und der/des unabhängigen Beauftragten für die
Feuerwehr Bremen**

Änderungsnachweis

Versions-Nr.	Änderungsdatum	Fundstelle (S./Pkt./Rdnr.)	Änderungsinhalt

1. Geltungsbereich

- 100 Dieser Erlass gilt für die Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen der/des unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen und der/des unabhängigen Beauftragten für die Feuerwehr Bremen (im Folgenden: PFB) durch Behörden im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

2. Rechtsgrundlagen, Zielrichtung

- 200 Die/der PFB ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 BremPolBG berechtigt, bei Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden, ausgenommen Gerichte und Staatsanwaltschaften, Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen zu nehmen, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang zu ihren Aufgaben nicht ausgeschlossen ist. Das Einsichtsrecht umfasst auch die Mitnahme von Ausdrucken oder Kopien, wenn dies für die weiteren Untersuchungen oder die Erstellung des Abschlussberichts erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 S. 2 BremPolBG). Unterlagen, die als Verschlussache „VS-Vertraulich“ oder höher eingestuft sind, dürfen nur von der/dem PFB persönlich oder von ihren Beschäftigten eingesehen werden, die den Anforderungen des BremSÜG genügen (§ 7 Abs. 2 S. 2 BremPolBG).
- 201 Die/der PFB kann zudem zur sachlichen Prüfung von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden über die zuständige senatorische Behörde mündliche oder schriftliche Auskunft verlangen und Stellungnahmen anfordern. Damit der Senator für Inneres etwaige Auskunftersuchen der/des PFB sachgerecht beantworten kann, ist es erforderlich, Kenntnis über die der/dem PFB übermittelten Vorgänge zu besitzen.

3. Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen des/der PFB

- 300 Akteneinsichtsgesuche des/der PFB, die an eine Behörde im Geschäftsbereich des Senators für Inneres oder an die Ortspolizeibehörde Bremerhaven gerichtet werden, sind verzugslos zu bearbeiten.
- 301 Akteneinsichtsgesuche des/der PFB werden grundsätzlich nicht inhaltlich geprüft. Sollte im Einzelfall der inhaltliche Zusammenhang mit den Aufgaben der/des PFB nicht unmittelbar erkennbar sein (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 BremPolBG), soll dies gegenüber der/dem PFB angezeigt und erfragt werden, ob an dem Akteneinsichtsgesuch festgehalten wird. Die Bearbeitung des Gesuchs darf hierdurch nicht verzögert werden.
- 302 Akteneinsichtsgesuche des/der PFB sind von der betroffenen Behörde verzugslos an das für die Fachaufsicht über die jeweilige Behörde bzw. an das für die Fachaufsicht über den jeweiligen Aufgabenbereich der Behörde zuständige Referat beim Senator für Inneres zu melden. Besteht Unklarheit, welches Referat beim Senator für Inneres zuständig ist, erfolgt die Meldung an das Referat 32.
- 303 Erfolgt die Einsichtnahme durch die/den PFB bei der Behörde, so stimmt die Behörde mit dem zuständigen Referat nach Rz. 302 ab, wie dieses ebenfalls Kenntnis von dem besichtigten Akten- oder Unterlageninhalt erhält.

- 304 Erfolgt die Einsichtnahme durch die/den PFB durch Übersendung der Originalakte oder einer Kopie an die/den PFB, so übersendet die Behörde eine Kopie des Vorgangs parallel an das zuständige Referat nach Rz. 302.
- 305 Die Vorgaben der Verschlussachenanweisung bleiben unberührt.
- 306 Die Vorschriften über Auskünfte und Akteneinsichtersuchen von öffentlichen Stellen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 474 ff. Strafprozessordnung) bleiben unberührt

4. Inkrafttreten

- 400 Dieser Erlass tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Bremen, den 30.05.2023
In Vertretung



Bull
Staatsrat